

Wahl der konstituierenden Versammlung Grossfreiburgs

—
Anleitung für die Wählerinnen
und Wähler



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FLCH

Election du Conseil communal
Wahl des Gemeinderats

—
Insérer dans cette enveloppe la liste électorale
Wahlliste in diesen Umschlag einlegen

—
Staatskanzlei SK

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD

EC 3042

0

Inhalt

1 Allgemeines	4
2 Wahlmodus	7
3 Bitte beachten	11
4 Vorzeitige Stimmabgabe	12
5 Beispiele	13

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Avry, Belfaux, Corminbœuf, Stadt Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne, die den provisorischen Perimeter Grossfreiburgs bilden, werden aufgerufen, am Sonntag, 26. November 2017, die Delegierten der konstituierenden Versammlung Grossfreiburgs zu wählen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 17. Dezember 2017 statt.

Der Grosse Rat hat am 13. Mai 2016 die Änderungen am Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG) genehmigt. Diese sehen namentlich Bestimmungen vor, die speziell der Fusion Grossfreiburgs gewidmet sind. Sie setzen namentlich eine konstituierende Versammlung ein, die den Auftrag hat, eine Fusionsvereinbarung auszuarbeiten. Diese Versammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden des Perimeters von Grossfreiburg zusammen. Jede Gemeinde verfügt über mindestens zwei Delegierte. Ab 1000 Einwohnern steht ihnen für je 5000 Einwohnerinnen und Einwohner eine zusätzliche Delegierte oder ein zusätzlicher Delegierter zu. Der Gemeinderat jeder Gemeinde ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten. Der oder die übrigen Delegierten werden von den Stimmberechtigten jeder Gemeinde gewählt.

Auf Antrag von vier Gemeinden legte der Staatsrat am 27. Juni 2017 den provisorischen Perimeter von Grossfreiburg fest. Er hat beschlossen, die Gemeinden Avry, Belfaux, Corminbœuf, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne darin aufzunehmen, d. h. die neun Gemeinden des Saanebezirks, die der Agglomeration Freiburg angehören. Im Anschluss an die im Februar 2017 lancierte Vernehmlassung haben alle diese Gemeinden ihr Interesse bekundet, an den Arbeiten der konstituierenden Versammlung teilzunehmen.

Gemeinden	Zivilrechtliche Bevölkerung (2015)	Anzahl Delegierte	Anzahl der vom Volk zu wählenden Delegierten
Avry	1'874	3	2
Belfaux	3'288	3	2
Corminbœuf	2'455	3	2
Freiburg	38'489	10	9
Givisiez	3'125	3	2
Granges-Paccot	3'358	3	2
Marly	8'083	4	3
Matran	1'539	3	2
Villars-sur-Glâne	12'142	5	4

Die konstituierende Versammlung, der der Oberamtmann des Saanebezirks vorsteht, hat ab dem 27. Juni 2017, dem Datum, an dem der provisorische Perimeter festgelegt wurde, nun drei Jahre Zeit, um dem Staatsrat eine Fusionsvereinbarung zu unterbreiten. Diese wird den Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden anschliessend zur Abstimmung unterbreitet. Die genauen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu den Aufgaben, zur Organisation und zum Betrieb der konstituierenden Versammlung sowie zu den Fristen, die ihr für ihre Arbeiten eingeräumt wurden, können im Gesetz über die Förderung der Gemeindegemeinschaften (GZG - <https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4611>) eingesehen werden.

1.2

Wahlmaterial

Das Antwortcouvert, das den Stimm- und Wahlberechtigten (die Wählerinnen und Wähler) abgegeben wird, enthält:

1. den Stimmrechtsausweis
2. ein Stimmcouvert
3. eine leere Wahlliste
4. gedruckte Wahllisten
5. Erläuterungen

1.3

Gültigkeit der Wahllisten

Gültige Listen

Listen werden für gültig erklärt, wenn sie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und keinen der im Folgenden beschriebenen Fehler aufweisen.

Ungültige Listen

Listen sind ungültig, wenn:

- > sie nicht amtlich sind;
- > sie nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- > sie nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
- > sie keinen leserlichen Namen enthalten;
- > sie nur ungültige Stimmen enthalten;

-
- > sie bei Proporzahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
 - > sie ungeziemende oder beleidigende Ausdrücke enthalten;
 - > sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
 - > sie, falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereichter Listen oder nicht in der genauen Reihenfolge einer offiziellen Liste wiedergeben;
 - > sie ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
 - > verschiedene Listen im selben Couvert abgegeben werden;
 - > sie in einem Couvert, das für eine andere Wahl oder Abstimmung bestimmt ist, abgegeben werden.

→ **Diese Listen sind ungültig**

Leere Listen

Für leer werden Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

→ **Diese Listen sind ungültig**

Wahlmodus

Die Wahl der Delegierten in die konstituierende Versammlung Grossfreiburg erfolgt nach dem Majorzsystem, sofern nicht bis Freitag, 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr nach Artikel 4 des Staatsratsbeschlusses vom 27. Juni 2017 über die Festlegung des provisorischen Perimeters von Grossfreiburg und Artikel 62 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) ein schriftliches Gesuch eingereicht wird, mit dem für die Wahl das Proporzsystem verlangt wird.

2.1

Nach dem Majorzsystem

Ablauf der Wahl

- › Diese Wahl umfasst allenfalls zwei Wahlgänge; der erste findet am 26. November 2017 statt und der zweite am 17. Dezember 2017.
- › Anders als bei der Proporzwahl gibt es keine Parteistimmen, sondern nur Kandidatenstimmen.
- › Die Wählerinnen und Wähler können für so viele Personen stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, sind am Abend des 26. November 2016 gewählt. Am zweiten Wahlgang können höchstens doppelt so viele Personen teilnehmen, wie noch Sitze zu besetzen sind.
- › Beim zweiten Wahlgang am 17. Dezember 2017 gilt das einfache Mehr. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Sitze besetzt sind.

Wie wählt man?

- › Bei der Majorzwahl zählt eine Stimme nur für eine Person.
- › Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.

Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang

Wenn die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze ist, erfolgt keine stille Wahl, sondern es wird eine Wahl durchgeführt, die sich nach den Bestimmungen einer Wahl ohne Einreichung von Listen richtet.

- › Die Stimmberechtigten können für jede wählbare Person stimmen.
- › Es gilt das Majorzsystem (siehe oben).

Nach dem Proporzsystem

Bei den Wahlen nach dem Proporzsystem stimmen die Wählerinnen und Wähler sowohl für eine politische Partei oder eine Wählergruppe als auch für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

Arten von Stimmen

Im Rahmen dieser Wahlen unterscheidet man vier Arten von Stimmen:

- Kandidatenstimmen: Das sind Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die namentlich genannt werden. Sie zählen sowohl für die Kandidatin oder den Kandidaten als auch für die politische Partei oder die Wählergruppe, der sie angehören, selbst wenn die Liste keine Nummer oder Bezeichnung trägt;
- Zusatzstimmen: Das sind Stimmen, die auf gültigen Listen mit einer Nummer oder einer Bezeichnung abgegeben werden, ohne dass sie für namentlich genannte Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Es kann sein, dass die Wählerin oder der Wähler Linien leer lässt oder dass Linien wegen der Streichung eines Namens leer geworden sind oder dass Stimmen ungültig sind (siehe unten). Stimmen, die nicht für einen Namen abgegeben werden, zählen für die politische Partei oder für die Wählergruppe, deren Nummer oder Bezeichnung auf der Liste steht;
- leere Stimmen: Das sind leere Linien auf einer Liste ohne Nummer und Bezeichnung oder auf Listen mit mehreren Nummern oder Bezeichnungen;
- ungültige Stimmen: Stimmen sind ungültig:
 - wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
 - wenn der betreffende Name unleserlich ist;
 - wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind;
 - wenn der Name durchgestrichen ist;
 - wenn ein Name wiederholt wird, da das Kumulieren verboten ist;
 - soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Wenn eine oder mehrere für ungültig erklärte Stimmen auf einer gültigen Liste stehen, zählen sie dennoch als Zusatzstimmen, wenn die Liste eine Nummer oder eine Bezeichnung trägt. Wenn eine oder mehrere ungültige Stimmen auf einer Liste ohne Nummer oder Bezeichnung stehen, gelten sie als leere Stimmen.

Wie wählt man?

Im Proporzsystem hat jede abgegebene Stimme eine doppelte Wirkung: Sie vergrößert den Stimmenanteil der politischen Partei oder der Wählergruppe und auch die Stimmzahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Wählerin oder dem Wähler stehen mehrere Möglichkeiten offen:

- › Unveränderte Liste: Die von einer politischen Partei oder einer Wählergruppe gedruckte Liste wird unverändert in das Couvert gelegt.
- › Veränderte Liste: Die von einer politischen Partei oder einer Wählergruppe gedruckte Liste wird durch Streichen einiger Namen verändert. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählergruppe, deren Name auf der Liste steht.

Achtung!

—

Auf der Liste dürfen nur die Namen von offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten stehen. Die Liste muss mindestens einen Namen einer offiziellen Kandidatin oder eines offiziellen Kandidaten enthalten, sonst ist die Liste ungültig.

- › Panaschierte Liste: Auf der von einer politischen Partei oder einer Wählergruppe gedruckten Liste können gestrichene Namen durch Namen von anderen Listen ersetzt werden. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie nicht mehr Namen aufschreiben, als Personen zu wählen sind. Mit anderen Worten empfiehlt es sich, für jeden Namen, den Sie hinzufügen, zuerst eine leere Linie zu verwenden und dann allenfalls einen anderen Namen zu streichen und den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten über den gestrichenen Namen zu schreiben. Die aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten bringen ihrer politischen Partei oder ihrer Wählergruppe eine Stimme, selbst wenn sie auf einer anderen Liste aufgeführt sind. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählergruppe, deren Name auf der Liste steht.

Achtung!

—

Die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten denselben Namen und Vornamen haben, müssen Sie ausserdem unbedingt eine geeignete Angabe machen, damit die von Ihnen gewählte Person identifiziert und von den anderen Kandidatinnen und Kandidaten unterschieden werden kann. Diese Angabe muss auf der offiziellen Liste, die von der Partei oder Wählergruppe eingereicht wurde, enthalten sein.

- › Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste): Im Wahlmaterial, das den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, befindet sich auch eine Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste). Sie kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden. Wenn oben auf der Liste der Name einer politischen Partei oder einer Wählergruppe oder eine entsprechende Listennummer aufgeschrieben wird, zählen die leer gelassenen Linien als Stimmen für die Partei oder Gruppe. Wenn kein Name oder keine Nummer oben auf der Liste steht, zählen die Stimmen für die Partei oder die Gruppe, der die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten angehören, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Gruppe. Diese Stimmen gehen folglich verloren!

3

Bitte beachten

Wir machen die Wählerinnen und Wähler auf gewisse Fehler aufmerksam, die es zu vermeiden gilt, damit eine möglichst grosse Zahl an gültigen Stimmen zusammenkommt.

3.1

Grundlegende Fehler

Keine Schreibmaschine und kein Computer: Die Namen müssen leserlich von Hand geschrieben werden. Der Gebrauch der Schreibmaschine und des Computers ist verboten.

Nicht mehr als eine einzige Liste: Es darf jeweils nur eine Liste in die Couverts für die Wahl der Delegierten in die konstituierende Versammlung Grossfreiburgs eingelegt werden, andernfalls sind die Stimmen ungültig!

Keine Beleidigung und kein Kommentar: Alle Listen, die ungeziemende oder beleidigende Ausdrücke enthalten, werden für ungültig erklärt.

Kein Zeichen zur Identifizierung: Die Liste darf kein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die Wählerin oder den Wähler zu identifizieren.

3.2

Weitere Fehler

Die oben genannten vier Fehler machen die Stimmen ungültig; daneben gibt es andere, die vom Wahlbüro teilweise korrigiert werden können:

Mehrere gleiche Listen im Couvert: Wenn die Wählerin oder der Wähler zwei oder mehr vollkommen identische Listen in das Couvert legt, berücksichtigt das Wahlbüro nur eine einzige.

Mehr Namen als Sitze: Wenn eine Liste mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind, wird sie nicht ausgeschieden; die Namen der überzähligen Personen werden vom Schluss der Liste ausgehend und gegebenenfalls von links nach rechts gestrichen.

Kumulieren: Der Name einer Person darf nicht mehr als einmal auf dieselbe Liste geschrieben werden. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Vorzeitige Stimmabgabe

Personen, die sich nicht an die Urne begeben können oder wollen, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht entweder durch briefliche oder durch persönliche Stimmabgabe vorzeitig auszuüben.

4.1

Briefliche Stimmabgabe

Das verschlossene Antwortcouvert mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, muss rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft. Schreibunfähige können ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese Person setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

Die Portokosten gehen grundsätzlich zulasten der Wählerin oder des Wählers; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen.

4.2

Persönliche Abgabe

Das verschlossene Antwortcouvert mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, muss bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort bis am Wahlsonntag eine Stunde vor der Öffnung der Wahllokale (siehe die Öffnungszeiten auf dem Stimmrechtsausweis) abgegeben werden.

Beispiele

**ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH**

Election de l'Assemblée constitutive du Grand Fribourg
Wahl der konstituierenden Versammlung von Grossfribourg

Commune de Modèle
Gemeinde Modèle

26 novembre 2017
26. November 2017

Liste n°
Listen-Nr. _____

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
30.01	Brodard Alain
30.02	Dumoulin Arnold
15.05	Bonjour Denise
15.02	Clerc Robert

EC 192F

Unbedruckte Liste ohne Parteiangabe

Die Liste enthält weder eine Nummer noch eine Bezeichnung. Die darauf abgegebenen Stimmen zählen für die Parteien, welche die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt haben, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Wählergruppe.

Unbedruckte Liste mit Parteiangabe

Der Wähler nimmt ebenfalls eine unbedruckte Liste, versieht sie aber mit dem Namen einer politischen Partei oder einer Wählergruppe oder mit der Nummer der entsprechenden Liste.

Die leeren Linien zählen als Stimmen für diese Partei oder Wählergruppe.

**ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH**

Election de l'Assemblée constitutive du Grand Fribourg
Wahl der konstituierenden Versammlung von Grossfribourg

Commune de Modèle
Gemeinde Modèle

26 novembre 2017
26. November 2017

Liste n° **30** **Partei A**
Listen-Nr. _____

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
30.01	Brodard Alain
30.02	Dumoulin Arnold
30.03	Dupont Serge
30.04	Santos Silvine
30.05	Salina Enrico

EC 192F

**ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH**

Election de l'Assemblée constitutive du Grand Fribourg
Wahl der konstituierenden Versammlung von Grossfribourg

Commune de Modèle
Gemeinde Modèle

26 novembre 2017
26. November 2017

Liste n° _____
Listen-Nr. **30** **Partei A**

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
30.01	Brodard Alain
30.02	Dumoulin Arnold
30.03	Dupont Serge
30.04	Santos Silvine

EC 192F

Gedruckte Liste

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält eine Stimme. Die Partei A erhält so viele Stimmen, wie Delegierte für die entsprechende Gemeinde zu bestimmen sind.


 ETAT DE FRIBOURG
 STAAT FREIBURG
 WWW.FR.CH
 Election de l'Assemblée constitutive du Grand Fribourg
 Wahl der konstituierenden Versammlung von Grossfribourg
 —
 Commune de Modèle
 Gemeinde Modèle
 26 novembre 2017
 26. November 2017
 Liste n° 15 **Partei B**
 Listen-Nr. _____
 —


N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
15.01	<u>Duruz Chantal</u>
15.02	Clerc Robert
15.03	<u>Ronbinson Luc</u>
15.04	Salvato Antonio
15.05	<u>Bonjour Denise</u>

Gedruckte Liste mit Streichungen

Die Kandidatin oder der Kandidat, deren oder dessen Name gestrichen wurde, erhält keine Stimme. Jede Stimme, die einem gestrichenen Namen entspricht, zählt jedoch für die Partei B.

Vollständige gedruckte Liste mit Panaschieren


Die gestrichenen Namen werden durch Namen von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Listen ersetzt. Die Partei A verliert so die Stimmen, diese gehen an die Partei der Kandidatinnen und Kandidaten, die von anderen Listen übernommen wurden (in unserem Beispiel gehen 2 Stimmen an die Partei B).


 ETAT DE FRIBOURG
 STAAT FREIBURG
 WWW.FR.CH
 Election de l'Assemblée constitutive du Grand Fribourg
 Wahl der konstituierenden Versammlung von Grossfribourg
 —
 Commune de Modèle
 Gemeinde Modèle
 26 novembre 2017
 26. November 2017
 Liste n° 47 **Partei X**
 Listen-Nr. _____
 —

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
47.01	<u>Schneider Rolf</u>
47.02	<u>Rotzetter Adi</u>
47.03	<u>Bugnon Pepe</u>
47.04	<u>Rotz Ben</u>
70.15	<u>Alleman Joe</u> Vitello Donat
47.05	_____

Vollständige gedruckte Liste mit Panaschieren

Der gestrichene Name wird durch den Namen eines Kandidaten von einer anderen Liste ersetzt. Die Partei X verliert so eine Stimme, diese geht an die Partei, deren Liste die Nummer 70 hat.


 ETAT DE FRIBOURG
 STAAT FREIBURG
 WWW.FR.CH
 Election de l'Assemblée constitutive du Grand Fribourg
 Wahl der konstituierenden Versammlung von Grossfribourg
 —
 Commune de Modèle
 Gemeinde Modèle
 26 novembre 2017
 26. November 2017
 Liste n° 30 **Partei A**
 Listen-Nr. _____
 —

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
15.01	<u>Duruz Chantal</u>
30.01	Brodard Alain
30.02	<u>Dumoulin Arnold</u>
30.03	<u>Dupont Serge</u>
30.04	<u>Santos Silvine</u>
15.04	<u>Salina Enrico</u> Salvato Antonio
30.05	_____